

Stellungnahme an das Bundesamt für Energie zur Bau- und Betriebsbewilligung für das Nasslager für abgebrannte Brennelemente des Kernkraftwerkes Gösgen

Anhang 1:

Bewilligung für die Einleitung von Meteorwasser des Neubaus Nasslager in die Aare
--

Gesuchsunterlagen: Einleitungsgesuch mit administrativen Angaben
Situation 1:1'000
Kanalisationsplan (Oberflächenentwässerung) 1:500

Koordinaten: 246 272.50 / 639 720.00

Einleitung Meteorwasser von Dachflächen mit 1'031 m² Fläche. (Q_{max}=34 l/s)
Betonrohr Ø 300 mm, mit Blockwurf gesichert

Für die Einleitung von Meteorwasser (Dachwasser) des Neubaus Nasslager, mit 1'031 m² Fläche in die Aare sind folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

1. Die Bewilligung ist beschränkt auf die obengenannte Ableitung und wird ohne Festsetzung einer Bewilligungsdauer erteilt.
2. Es dürfen keine anderen Abwässer oder Flüssigkeiten eingeleitet werden.
3. Die allgemeinen Bedingungen des Amtes für Umwelt gemäss „Anhang zur Einleitungsverfügung“ (siehe Internet unter <http://www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/wasser/se13n.pdf>) sowie die eingangs erwähnten Gesuchsunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
4. Werden im Bereich der Einleitungsstelle spätere Korrekturen oder Bauarbeiten erforderlich, welche Änderungen an der Einleitung bedingen, so gehen die sich daraus ergebenden Kosten ganz zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
5. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau, Bestand und Betrieb der bewilligten Einleitung und der Missachtung der vorgenannten Auflagen ergeben. Sie wird einzig von der Haftpflicht befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden der Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse entstehen. Im übrigen gilt Artikel 59a des Umweltschutzgesetzes (USG), vom 7. Oktober 1983 (Stand 21. Oktober 1997).
6. Bei Handänderungen hat die Bewilligungsinhaberin den Nachfolger über diese Verfügung in Kenntnis zu setzen. Die Aufhebung der bewilligten Anlage oder Änderungen daran sind dem Amt für Umwelt zu melden.
7. Zusätzliche Auflagen der örtlichen Baubehörde und Rechte Dritter bleiben vorbehalten.